

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1955

341/A.B.

zu 281/J

Anfragebeantwortung

Eine Ende März d.J. eingebrachte Anfrage der Abg. Czernetz und Genossen an die Bundesregierung, betreffend ungesetzliche Anordnungen des Bezirkspolizeileiters Wien-Donaustadt, hat nunmehr Bundeskanzler Ing. R a a b im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Justiz wie folgt beantwortet:

1.) Es unterliegt keinem Zweifel, dass die in der Anfrage der Abg. Czernetz und Genossen erwähnte Anordnung des Polizeioberkommissärs Gruber, betreffend die Behandlung der im Bereiche des Bezirkskommissariats Donaustadt wohnhaften Personen, die mit einem sowjetischen Einreisevermerk eingereist sind, den österreichischen Dienstvorschriften widerspricht. Polizeioberkommissär Gruber hat sich dahingehend verantwortet, dass er diese Anordnung auf ausdrückliche Weisung des Kommandanten der zuständigen Bezirkskommandantur der Besatzungsmacht erteilt hat. Erfahrungsgemäss ist in solchen Fällen ein Gegenbeweis nicht zu erbringen, weil die Bezirkskommandanten stets das Vorgehen der Leiter der Bezirkspolizeikommissariate decken. Es erscheint daher die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres gegen den mehrfach genannten Bezirksleiter nicht zweckmässig.

Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Unterzeichnung des Staatsvertrages ist mit ähnlichen Vorkommnissen nicht mehr zu rechnen.

2.) Die Verletzung von Dienstvorschriften bedeutet für sich allein noch nicht eine Schädigung des Staates an einem durch die Bestimmung des § 101 StG. geschützten Recht. Als solches kommt nur das Recht in Betracht, das durch die Einhaltung der bestehenden Dienstvorschriften geschützt werden soll. Die vom Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Donaustadt erlassene Anordnung könnte daher nur insoweit als Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt beurteilt werden, als die unterstellten Beamten angewiesen wurden, gegen die mit einem sowjetrussischen Einreisevermerk eingereisten Personen bei Verdacht einer strafbaren Handlung keine Amtshandlung zu führen und keine Anzeige zu erstatten. Dadurch konnte der Staat in seinem konkreten Recht, die in Österreich befindlichen Ausländer entsprechend zu überwachen und bei Begehung strafbarer Handlungen zu bestrafen, verletzt werden. Da sich jedoch der Polizeioberkommissär Gruber auf eine ausdrückliche Weisung der zuständigen

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1955

Bezirkskommandantur der Besatzungsmacht berufen hat, welche Verantwortung erfahrungsgemäss nicht widerlegt werden kann, wird ihm unter Bedachtnahme auf die zur Tatzeit herrschenden Verhältnisse der Schuldasschiessungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges nach § 2 lit.g StG. zugebilligt werden müssen.

Das Bundesministerium für Justiz findet daher keinen Grund, gegen Polizeioberkommissär Gruber die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen.

3.) Die Beantwortung des letzten Punktes - (ob der Bundeskanzler bereit ist, bei der Besatzungsmacht gegen die Einmischung in die inneren Verhältnisse Österreichs Einspruch zu erheben) - erscheint durch die inzwischen erfolgten Verfügungen der Besatzungsmacht, sich in die inneren Angelegenheiten Österreichs nicht mehr einzumengen, als nicht mehr aktuell.

-.-.-.-